

## **Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land für das Haushaltsjahr 2024**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.02.2024 auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

#### 1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	15.636.350 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	15.636.350 Euro
Jahresfehlbetrag	0 Euro

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	330.650 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.200 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	482.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-444.400 Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	423.350 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	309.600 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	113.750 Euro

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungs-

maßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinsten Kredite auf	423.350	Euro
zusammen auf	423.350	Euro

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **20.000.000 Euro**.

### **§ 5 Verbandsgemeindeumlage**

Gemäß § 72 GemO i.V.m. §26 Abs. 1 LFAG vom 30.11.1999(GVBl. S. 415) zuletzt geändert durch das Landesgesetz zu Reform des Kommunalen Finanzausgleiches vom 08.10.2013 erhebt die Verbandsgemeinde Kirner Land von allen verbandsangehörigen Gemeinden eine Verbandsgemeindeumlage:

Die einheitliche Umlage wird auf **38 v.H.**

der Umlagegrundlagen aus

- Grundsteuer A und B,
- Gewerbesteuer,
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG
- Schlüsselzuweisungen A nach § 8 LFAG

festgesetzt.

	Prozentsatz	in Euro
Der Umlagebedarf	für 2014 endgültig	36,00% 2.579.616
	für 2015 endgültig	36,00% 2.496.038
	für 2016 endgültig	37,00% 2.552.261
	für 2017 endgültig	37,00% 2.597.763
	für 2018 endgültig	37,00% 2.844.318
	für 2019 endgültig	36,00% 2.931.060
	für 2020 endgültig	39,00% 6.897.913
	für 2021 endgültig	39,00% 6.704.139
	für 2022 endgültig	38,00% 7.626.295
	für 2023 endgültig	36,00% 8.213.800
	für 2024 vorläufig	38,00% 8.033.566

## § 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom

20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 (GVBl. S. 57) werden festgesetzt auf:

### 1. Abwasserbeseitigung:

1. Laufende Entgelte für die Abwasserbeseitigung:

Gebühr Schmutzwasser: 1,75 € von 90% der Frischwassermenge je m<sup>3</sup>

einschl. Abwasserabgabe

Wiederkehrender Beitrag Oberflächenentwässerung: Grundstücksfläche)	0,44 € je qm (Maßstab ist die mit der Grundflächenzahl vervielfachte
Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser	0,13 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)

## 2. Einmalige Beiträge:

Teilbereich Stadt Kirn

Einmaliger Beitrag Schmutzwasser:	1,75 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
Einmaliger Beitrag Oberflächenwasser:	4,98 € je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)
3. Abwasserabgabe für Kleineinleiter:	23,00 € je Einwohner/a
4. Fäkalschlammgebühr:	25,00 € je cbm

Teilbereich Umland

### a. einmalige Beiträge

- für Schmutzwasser	2,63 € je qm (Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)
- für Niederschlagswasser	7,67 € je qm (Maßstab ist die mit der Grund flächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche)
b. einmaliger Kostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung	13,29 € je qm Straßenfläche
e. Fäkalschlammabfuhr	38,00 € je cbm Schlamm
f. Abwasserabgabe	18,00 € je Einwohner/Einwohnergleichwert

nicht leitungsgebundene Entsorgung

Kleinleiter ( an das Land abzuführen)

## 2. Wasserversorgung



Q 3:10            2,80 € je Ausgabe zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

Sicherheitsleistung:

Q 3:4            1.000,00 €    je Standrohr

Q 3:10           1.000,00 €    je Standrohr

Teilbereich Umland

a. einmalige Beiträge für den

- Neubau von Hochbehältern            0,32 € "je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)"

- Neubau von Versorgungsanlagen            1,74 € "je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)"

- Druckerhöhungsanlagen            0,12 € "je qm zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

(Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)"

b. wiederkehrende Beiträge            108,00 €        "je Nutzungseinheit zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

(Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Entgeltsatzung Wasserversorgung werden 32 v.H. als wiederkehrende Beiträge erhoben)"

c. Bezugsgebühren:            2,59 € je cbm Wasser zzgl. der jeweils geltenden MWSt.

d. Miete Hydrantenstandrohr:            siehe Teilbereich Stadt Kirn Nr. 3.

### **§ 7 Festsetzungen im Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke**

Die Wirtschaftspläne für die Betriebszweige der Verbandsgemeindewerke werden wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung:

im Erfolgsplan

die Erträge auf	4.527.330 €
die Aufwendungen auf	4.735.360 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	6.834.500 €
<b>-Betriebszweig Wasserversorgung:</b>	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf:	3.659.620 €
die Aufwendungen auf:	3.553.300 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	5.778.500 €
<b>-Betriebszweig Schwimmbad:</b>	
im Erfolgsplan	
die Erträge auf:	678.300 €
die Aufwendungen auf:	678.300 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen und Ausgaben auf	367.000 €

#### **§ 8 Kredite/ Kassenkredite/ Verpflichtungsermächtigungen der VG-Werke**

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme erforderlich ist, wird wie folgt festgesetzt:

- Betriebszweig Abwasserbeseitigung	4.974.200 €
- Betriebszweig Wasserversorgung:	4.868.950 €

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.000.000 €  
festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2024 und weitere Jahre werden  
in Höhe von 6.503.000 € veranschlagt.  
wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

### **§ 9 Eigenkapital**

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 01.01.2020 voraussichtlich:	15.652.587 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2020 voraussichtlich:	16.365.928 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2021 voraussichtlich:	16.306.074 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2022 voraussichtlich:	16.735.473 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2023 voraussichtlich:	17.525.529 €
Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Kirner Land beträgt zum 31.12.2024 voraussichtlich:	17.525.529 €

### **§ 10 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor,  
wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

### **§ 11 Wertgrenze für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 7.500 Euro sind einzeln darzustellen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Kirn, den 29.03.2024

Verbandsgemeinde Kirner Land

Dienstsiegel

Thomas Jung

Bürgermeister

## **Hinweise zur Haushaltssatzung 2024**

Die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Kirner Land 2024 enthält nach § 95 Abs.4 GemO genehmigungspflichtige Teile.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan wurde der Kommunalaufsicht gem. § 97 Abs.1 GemO mit Schreiben vom 13.02.2024 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 26.02.2024 wurden die in § 2 und § 8 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite in voller Höhe genehmigt. Ebenfalls in voller Höhe genehmigt wurde die in § 8 festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgt im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Kirner Land vom 29.03.2024

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.04.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirner Land in 55606 Kirn, Bahnhofstr. 31- Finanzabteilung - zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Rechtsverletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Kirn, den 29.03.2024

Dienstsiegel

Thomas Jung

Bürgermeister

